

SATZUNG
DER
GEMEINDE TANGSTEDT
ÜBER DEN
EINFACHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 19.1

GEBIET: Südöstlich des Athur-Soltau-Weges bis zu einer Tiefe von ca. 70 m

"OT Ehlersberg - Südöstlich Arthur-Soltau-Weg"

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN:

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



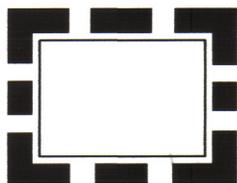
Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,
als Höchstmaß:
Firsthöhe FH 11 m über Straßenmitte Arthur-Soltau-Weg

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{29}{13}$

Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude



Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude



Künftig entfallende bauliche Anlagen als Hauptgebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2006 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 19.1 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am 16.03.2006 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.03.2006 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 05.07.2006 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 19.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 19.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2006 bis zum 15.09.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.08.2006 durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Tangstedt, den 10. OKT. 2006



T. Schweißkes
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 20.11.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Norderstedt, den 29.11.2006



8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.11.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den einfachen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), am 22.11.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Tangstedt, den 01. DEZ. 2006



T. Schreible
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Tangstedt, den 01. DEZ. 2006



T. Schreible
Bürgermeister

11. Der Beschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 19.1 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.12.2007 in Kraft getreten.

Tangstedt, den 27.12.2007



Walter Koenigrode
A.stellv. Bürgermeister